

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Esens

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Berücksichtigung der Stellungnahmen

**aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

06.03.2019

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 133. Flächennutzungsplanänderung gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über eine öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 11.02.2019 bis zum 26.02.2019. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen in digitaler Form auf der Website der Samtgemeinde Esens zur Verfügung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 26.02.2019.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. AVACON NETZ GMBH 12.02.2019
2. EWE NETZ GMBH 25.02.2019
3. LANDKREIS WITTMUND 19.02.2019 / 26.02.2019
4. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (NLSTBV), GESCHÄFTSBEREICH AURICH 12.02.2019
5. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 12.02.2019
6. OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHER WASSERVERBAND (OOWV) 27.02.2019
7. OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT 15.02.2019
8. SIELACHT ESENS 27.02.2019
9. STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTS AMT EMDEN 26.02.2019

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

10. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 21.02.2019
11. GEMEINDE DORNUM 07.02.2019
12. LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN), KAMPFMITTELBESEITIGUNG 04.02.2019
13. LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN), KATASTERAMT WITTMUND 11.02.2019
14. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, BEZIRKSSTELLE OSTFRIESLAND 25.02.2019
15. VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH 26.02.2019

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER
ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1. Avacon Netz GmbH	12.02.2019
<p>1.1. Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2. Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Leitungsträger wurden am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

2. EWE NETZ GmbH	25.02.2019
<p>2.1. Im Plangebiet sich Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung.</p>
<p>2.2. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2.3. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetes Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Landkreis Wittmund 19.02.2019 / 26.02.2019</p>	
<p>3.1. Der Landkreis Wittmund bittet per 19.02.2019 via E-Mail um Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.03.2019.</p>	<p>Die Samtgemeinde Esens stimmt im Benehmen mit der Gemeinde Stedesdorf der erbetenen Fristverlängerung per 20.02.2019 via E-Mail zu.</p>
<p>Stellungnahme vom 26.02.2019</p>	
<p>3.2. <u>1. Abt. 60.1 Bauen</u> Keine Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.3. <u>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz</p> <p>Der Betrieb ist nicht an der Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt derzeit dezentral.</p> <p>Sofern der Gewerbebetrieb sich vergrößert und ein höherer Abwasseranfall eine Erweiterung der derzeit vorhandenen Kleinkläranlage erfordert, ist dann mindestens eine Kläranlage der Ablaufklasse D zu erstellen und zu betreiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Die Untere Wasserbehörde ist in den noch folgenden Bau- oder BImSchG- Genehmigungsverfahren hinsichtlich technischer Auflagen zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der jeweiligen Antragstellung beachtet.</p>
<p>3.5. Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein</p> <p>Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist in einem prüffähigen Entwurf, der nach den Regeln der DWA- Ar-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>beitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen ist, nachzuweisen.</p> <p>Die unter Punkt 7 der Begründung aufgeführte Lösung über eine Versickerung muss seitens der Unteren Wasserbehörde allerdings mehr als kritisch beurteilt werden. Es handelt sich unzweifelhaft um die Entwässerung von gewerblich genutzten Flächen. Gemäß DWA- Arbeitsblatt A 138, Tabelle 1, müssten diese mindestens unter der lfd. Nr. 11, normalerweise sogar unter Nr. 13 eingeordnet werden (Hofflächen und Straßen in Gewerbe- und Industriegebieten...). Demnach sind Versickerungen z.B. über Becken in der Regel entweder nur über eine Vorbehandlung und/ oder nur in Ausnahmefällen zulässig!</p> <p>Bevor in dieser Richtung weitergeplant wird, empfiehlt die Untere Wasserbehörde -wie in allen anderen Fällen- dringend, im Rahmen eines Planungsgesprächs unter Beteiligung der Samtgemeinde Esens, der Gemeinde Stedesdorf, des wasserwirtschaftlichen Fachplaners, ggf. der Sielacht Esens und der Unteren Wasserbehörde alle notwendigen Detailfragen, vor allem die Ansätze der Grundlagenwerte für die wassertechnischen Bemessungen, eine etwaige Vorbehandlung usw. zu erörtern und festzulegen.</p> <p>Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes</p>	

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!</p>	
<p>3.6. <u>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u> Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ausführungen der Umweltberichte sind nachvollziehbar und werden von mir akzeptiert.</p> <p>Die Bepflanzung der Wallstruktur im Norden des Geltungsbereichs mit standortheimischen Laubgehölzen halte ich für eine geeignete naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme, bei deren Umsetzung keine weitere Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich ist. Das Defizit von 550 Werteinheiten (errechnet nach dem Nds. Städtetagmodell) ist damit ausgeglichen.</p> <p>Ich halte jedoch eine verbindliche Regelung für erforderlich, innerhalb welchen Zeitraumes die Folienabdeckung zu entfernen und die Wallstruktur zu bepflanzen ist. Außerdem ist die Angabe eines</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>festen Artenspektrums, von Pflanzgrößen sowie des Pflanzverbandes erforderlich. Ich schlage daher vor, die folgenden Angaben im Umweltbericht zu ergänzen:</p> <p>„Der Wall an der Nordgrenze des Geltungsbereichs ist in der Pflanzperiode, nachdem der B-Plan seine Rechtskraft erlangt hat, von sämtlichen Folienabdeckungen zu befreien. Das Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Alle Bereiche, in denen keine heimischen Laubgehölzbestände vorhanden sind, werden im Anschluss mit einer Mischung folgender Gehölzarten bepflanzt: Feldahorn, Hainbuche, Faulbaum, Hundsrose, Ohrweide, Salweide, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Gemeiner Schneeball und Vogelbeere. Es sind Heister/Sträucher mit einer Größe von 60 bis 100 cm in Baumschulqualität zu verwenden. Die Reihenabstände haben 1 m, die Pflanzabstände 1,5 m zu betragen.“</p>	

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.7. Abfallentsorgung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Keine Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.8. <u>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</u></p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.9. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Zu Kapitel 12.3.2 in der Begründung: Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft sondern lediglich ein Vorsorgegebiet.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die Begründung zur FNP-Änderung wird wie nebenstehend angegeben korrigiert.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.10. Allgemeiner Schlusssatz</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich 12.02.2019</p>	
<p>4.1. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Südwestseite der Landesstraße Nr.10 außerhalb eines Ortsdurchfahrtbereiches. Die Belange meiner Dienststelle werden berührt.</p> <p>Gegen die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>[Die Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Stedesdorf wird hier nicht wiedergegeben.]</i></p> <p>Die Gemeinde Stedesdorf erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Nach Abschluss des Verfahrens übersendet die Samtgemeinde die angeforderten Unterlagen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 12.02.2019</p>	
<p>5.1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBI. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. • Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
6. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) 27.02.2019	
<p>6.1. Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung ON 80 PVC und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung.</p>
<p>6.2. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

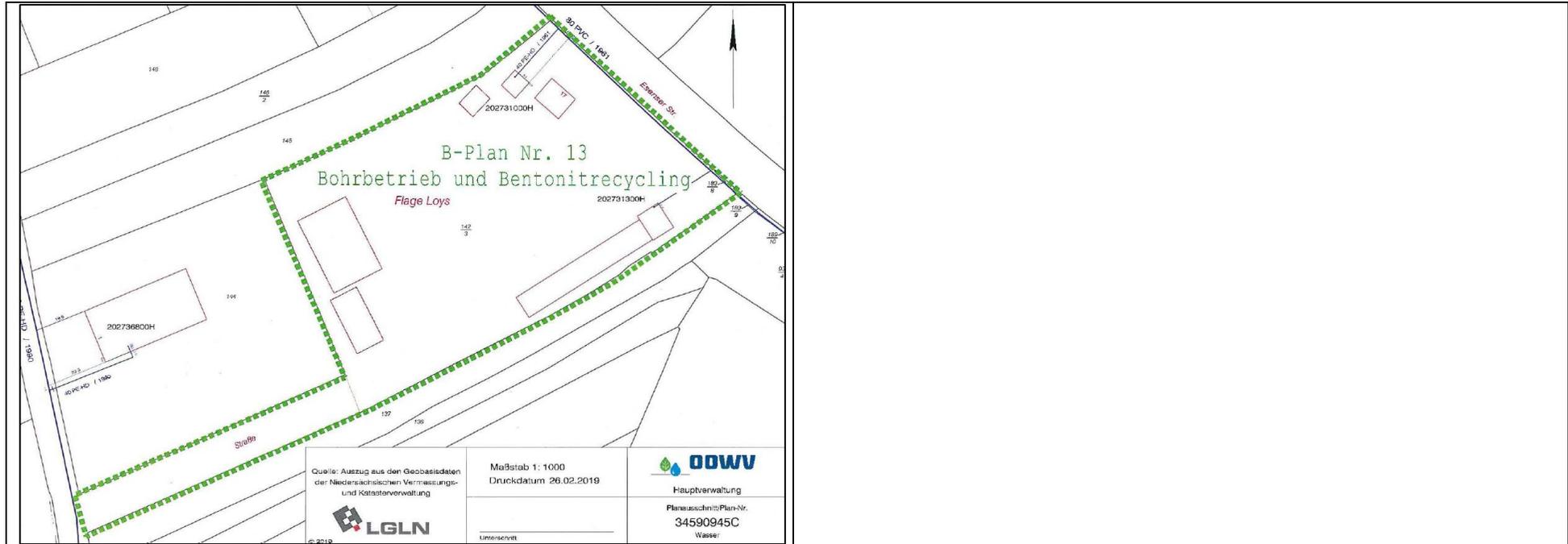
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p>	
<p>6.3. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Ge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>fahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	
<p>6.4. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter [...] von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, [...], in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.5. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Nach Abschluss des Verfahrens übersendet die Samtgemeinde eine Ausfertigung der rechtswirksamen Bauleitplanung.</p>
<p>6.6. Anlage: Lageplan</p>	

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>Hinweise, Anregungen, Bedenken</p>	<p>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</p>
---------------------------------------	---



133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>7. Ostfriesische Landschaft 15.02.2019</p>	
<p>7.1. Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise sind bekannt. Sie sind in den Planungsunterlagen bereits berücksichtigt.</p>
<p>8. Sielacht Esens 27.02.2019</p>	
<p>In o.g. Sache bestehen seitens der Sielacht Esens grundsätzlich keine Einwendungen, wenn folgender Aspekt beachtet wird: Der Bauhof der Sielacht Esens darf durch limitierte Emissionsgutachten in seiner Entwicklung (evtl. Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen) nicht beeinträchtigt werden. Hier müssen raumübergreifend genügend Reserven mit eingeplant werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden 26.02.2019</p>	
<p>Vom Vorentwurf des o. g. Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Für die Bentonitrecyclinganlage ist die immissionsschutz-rechtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der hier anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Angaben zu den Lärmimmissionen der Bentonitrecyclinganlage konnten nicht aus den Planungsunterlagen entnommen werden.</p> <p>Da aufgrund der Anlagenart Nachbarschaftskonflikte mit der dicht angrenzenden Wohnbebauung zu besorgen sind, kann aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nicht auf die Erstellung eines Schallgutachtens gern. den Vorgaben der TA-Lärm verzichtet werden.</p> <p>Nach Vorlage eines Schallgutachtens kann eine abschließende Stellungnahme zu der Planung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung zur schalltechnisches Untersuchung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen. Ein entsprechendes Gutachten wurde in Auftrag gegeben.</p>

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken
--

10. Deutsche Telekom Technik GmbH	21.02.2019
11. Gemeinde Dornum	07.02.2019
12. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigung	04.02.2019
13. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Wittmund	11.02.2019
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland	25.02.2019
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	26.02.2019

133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 06.03.2019

i. A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

S:\Stedesdorf\10637_P_Dekena_Bauleitplanung\07_Abwaegung\01_Vorentwurf\2019_03_06_10637_Abw_fnp_v.docx